

solche Alimentationspflicht bestehe. Dagegen war dieselbe eigentlich in vollem Umfange aktuell nur bezüglich der Mutter des Getödteten, indem dieselbe erwerbsunfähig ist; vom jüngsten Kinde ist dies jedenfalls nicht erwiesen; der Vater sodann kann jetzt noch etwas verdienen und wird dies wohl noch einige Jahre können. Von den andern vier Kindern muß nach Aktenlage angenommen werden, daß sie einen Verdienst haben. Mit denselben hätte der Getödtete die Alimentationspflicht bezüglich seiner (circa 60jährigen) Mutter und in einigen Jahren auch diejenige bezüglich seines Vaters übernehmen müssen; später hätte auch das jüngste Kind an die Alimentation beitragen müssen. Werden alle diese Verhältnisse in Betracht gezogen, so darf angenommen werden, daß der Knabe Gisler rechtlich verpflichtet gewesen wäre, von seinem Lohne von circa 405 Fr. jährlich ungefähr einen Betrag von 75 Fr. per Jahr zur Unterstützung seiner Eltern zu verwenden. Dieser Unterstützungsbeitrag entspricht einem Rentenskapital von 700 Fr. und diesen Betrag hat nun der Arbeitgeber mit 700 Fr. zu ersetzen, wobei das etwaliche Mitverschulden des Getödteten berücksichtigt ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als zum Teil begründet erklärt und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Uri vom 13. März 1895 in dem Sinne abgeändert, daß die an Peter Gisler zu zahlende Haftpflichtentschädigung auf 700 Fr. herabgesetzt wird. Im übrigen wird das obergerichtliche Urteil bestätigt.

VIII. Gewerbliche Muster und Modelle.

Dessins et modèles industriels.

118. Urteil vom 6. Juli 1895 in Sachen
Schmid gegen Walser & Cie.

A. Durch Urteil vom 19. April 1895 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Die Nichtigkeitsklage ist als eine unbegründete abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, es sei ihm in Abänderung desselben der Klageschluß zuzusprechen, eventuell sei eine Aktenergänzung anzuordnen, und dabei speziell der Beweis durch Sachverständige zu erheben, daß die von der Beklagten deponierten Muster nicht neu seien. Die Beklagte beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagte, Firma Paul Walser & Cie. in Wohlen deponierte am 18. April 1893 beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum 6 Muster für Strohgeflechte zur Fabrikation von Damenhüten, darunter das Muster Nr. 8740. Die Eintragung fand am 20. April gleichen Jahres statt. Eine weitere Anzahl von Mustern für Geflechte und Garnituren für Damenhüte ließ sie am 3. Juni 1893 eintragen, unter diesen auch ein Muster Nr. 8838. Am 16. Oktober 1893 machte sie gegen den Kläger Leonz Schmid Strafanzeige wegen Nachahmung der beiden Muster Nr. 8740 und 8838. Dieser anerkannte in der Untersuchung die genannten Muster von der Firma Bruggisser & Cie. in Wohlen erhalten und in ihrem Auftrage nachgemacht zu haben; daß die Nachahmung wesentlich geschehen sei, schien jedoch nicht erstellt, weshalb die Untersuchung sistiert wurde. Sie wurde wieder aufgenommen, als Leonz Schmid die nämlichen Muster, und zwar wiederum im Auftrage der Firma Bruggisser & Cie., neuerdings verwendete. Die erste Instanz verurteilte ihn wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend gewerbliche Muster und Modelle zu 30 Fr. Buße, die zweite Instanz sistierte jedoch das Strafverfahren, und setzte ihm eine Frist an, um die Nichtigkeitsklärung der von ihm nachgemachten Muster zu bewirken. Demzufolge stellte Leonz Schmid beim aargauischen Obergerichte das Klagbegehren, es sei die von der beklagten Firma bewerkstelligte Hinterlegung der Muster Nr. 8740 und 8838 nichtig zu erklären. Er behauptete, diese Muster seien schon vor deren Deposition durch die Beklagte von der Firma Bruggisser & Cie. selbständig erfunden und schon „im Frühling 1893“ von dieser als Hutgarnitur verwendet worden. Die Idee dieses muschelförmigen Geflechtes sei überhaupt keine neue. Die von der Beklagten deponierten Muster Nr. 8740 und 8838 seien nur eine

geringe Änderung von Mustern, die schon im Jahre 1892 zur Verwendung gekommen seien. Die Grundidee der sogenannten Muschelmuster sei italienischen Ursprungs. Die beiden Muster haben schon in der Saison 1892/1893 in Hanfbündeln existiert. Schon im Mai 1893 sei das von der Beklagten deponierte Muster Nr. 8838 der Firma Bruggisser & Cie. durch einen Geflechtshändler Hochsträßer geliefert worden, also vor der am 3. Juni 1893 stattgefundenen Hinterlegung. Dafür, daß die streitigen Muster nicht neu seien, sondern in einer ähnlichen Form schon früher existiert haben, berief sich der Kläger auf Expertise. Die Beklagte bestritt, daß die Muster Nr. 8740 und 8838 vor der Deposition in gewerblicher Weise bekannt gewesen seien, und behauptete, dieselben seien von ihr erst durch lange und kostspielige Versuche gefunden worden; das Requisite der Neuheit könne ihnen nicht abgesprochen werden. Der als Zeuge einvernommene Robert Bruggisser konnte die Behauptung nicht bestätigen, daß die Muster Nr. 8740 und 8838 von der Firma Bruggisser & Cie. vor der Deposition gefunden und verwendet worden seien. Dagegen erklärte er, daß diese Firma schon in der Saison 1891/1892 und 1892/1893 ein Muster verwendet habe (Nr. 1 der Sammlung Bruggisser), welchem die nämliche Idee zu Grunde liege, wie den Muschelmustern, und welches in der Saison 1891/1892 als glattes, in der Saison 1892/1893 als eigentliches Muschelmuster von Bruggisser & Cie. verwendet worden sei. Allerdings sei die Flechtart bei diesem Muster (Nr. 1 der Sammlung Bruggisser) gegenüber den Mustern der Beklagten Nr. 8740 und 8838 etwas verschieden; die Grundidee jedoch, eine Muschel herzustellen, und die Geflechte erhaben und nicht glatt zu gestalten, sei beiden Mustern eigen. Eine Frau Geißmann und Jungfer Geißmann bezeugten, daß sie das Muster Nr. 8740 Anfangs April 1893 im Auftrage der Firma Walser & Cie. angefertigt haben, und Geflechtshändler Hochsträßer erklärte, er habe von Frau Geißmann das Muster flechten gelernt und es sodann Mitte Mai 1893 der Firma Bruggisser & Cie. gebracht. Von den Zeugen Alois Breitschmid, Strohfabrikant in Wohlen und Karl Bock wurden diejenigen Muster vorgelegt, welche früher als Muschelmuster verwendet wurden. Die beiden Zeugen sprachen, in Übereinstimmung mit Robert Bruggisser, die Meinung aus,

daß die von der Beklagten deponierten Muster allerdings eine etwas andere Flechtart aufweisen, daß ihnen aber die nämliche Idee zu Grunde liege, wie den bereits bekannten Muschelmustern.

2. Die vorliegende Nichtigkeitsklage wird auf die in Art. 7 Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle genannten Nichtigkeitsgründe gestützt. Danach ist eine bewerkstelligte Hinterlegung als nichtig zu erklären: 1. Wenn die hinterlegten Muster oder Modelle nicht neu sind, und 2. wenn sie vor der Hinterlegung in gewerblicher Weise bekannt geworden sind. Diese beiden Nichtigkeitsgründe sind keineswegs identisch; es kann ganz wohl in einem gegebenen Falle der Nichtigkeitsgrund der Ziff. 2, nicht dagegen derjenige der Ziff. 1 vorhanden sein; es kann ein hinterlegtes Muster oder Modell zwar als neues im Sinne des Gesetzes, als selbständige Erfindung des Hinterlegers erscheinen, und dennoch nichtig erklärt werden, wenn es eben vor der Hinterlegung in gewerblicher Weise bekannt geworden ist. Ziffer 2 bildet also nur eine Ausnahme zu der in Ziffer 1 enthaltenen Bestimmung.

3. Die Frage, ob die beiden Muster der Beklagten, Nr. 8740 und 8838, als neu zu betrachten seien, hat die Vorinstanz, im Gegensatz zu der Auffassung der sachverständigen Zeugen bejaht. Sie stellt fest, daß bei diesen Mustern die Flechtart einen wesentlich andern Charakter hat, als bei den bisher bekannten Mustern. Während nämlich bei den ältern Mustern die sämtlichen, dabei verwendeten Halme einfach fortlaufend zusammengeflochten wurden, wird bei den Muschelmustern der Beklagten eine quer über die Halme verlaufende Strohsehnur zur Verbindung verwendet, wodurch die Halme etwas zusammengezogen und muschelartige Erhöhungen hervorgebracht werden. Diese Erhöhungen geben dem Geflecht einen ganz eigenartigen Charakter, eine rauhe, wie mit kleinen Muscheln überdeckte Oberfläche, und die Vorinstanz stellt ausdrücklich fest, daß dieser Effekt von den zur Vergleichung herangezogenen frühern Muschelgeflechtern nicht erzielt werde. Wenn nun die Vorinstanz auf Grund dieses von ihr festgestellten Tatbestandes zu dem Schlusse gelangt ist, daß die angefochtenen Muster im Sinne des Bundesgesetzes als neue aufzufassen seien, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Gemäß der vom Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 5. Oktober

1894 in Sachen Lips gegen Baumann (Amtliche Sammlung XX, S. 1152 Erw. 4) angenommenen Begriffsbestimmung ist ein Muster oder Modell dann als ein neues Erzeugnis anzusehen, wenn es aus eigener produktiver Tätigkeit des Urhebers entstanden, und nicht bereits früher vorhanden gewesen ist, oder von so einfacher Natur erscheint, daß dabei von einer geistigen Tätigkeit überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann.

Ist aber auf Grund der kantonalen Feststellung davon auszugehen, daß die beiden Muster der Beklagten in den Geslechtern ein Relief von origineller, durch die frühern Muster nicht erzielter Wirkung hervorbringen, so muß hienach das Requirat der Neuheit als vorhanden betrachtet werden. Siner Rückweisung an die Vorinstanz zur Erhebung einer Expertise über die Frage der Neuheit bedarf es nicht; denn die tatsächlichen Momente, nach welchen die Frage über die Neuheit zu entscheiden ist, sind bereits in unanfechtbarer Weise durch das kantonale Gericht festgestellt; ob dieselben hinreichen, um die Neuheit zu bejahen, ist lediglich eine Rechtsfrage, deren Lösung nicht den Experten, sondern ausschließlich dem Richter zusteht. Es muß somit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz der Nichtigkeitsgrund des Art. 7 Ziff. 1 des citierten Bundesgesetzes als nicht zutreffend erklärt werden.

4. Fragt es sich sodann, ob der Nichtigkeitsgrund von Ziff. 2 des citierten Artikels vorliege, so ist auf Grund der kantonalen Feststellungen auch dies zu verneinen. Durch das Beweisverfahren wurde dargetan, daß das Muster Nr. 8740, welches Anfangs April 1893 von der Beklagten angefertigt, und vom 18. April an verwendet wurde, damals keiner andern Firma bekannt war. Was das Muster Nr. 8838, welches erst am 3. Juni 1893 hinterlegt wurde, anbetrifft, so hat der Kläger allerdings behauptet, daß dasselbe bereits im Mai gleichen Jahres der Firma Bruggisser & Cie. durch den Geslechtshändler Hochsträßer geliefert worden sei. Aus den Zeugenaussagen geht jedoch hervor, daß es sich hierbei nicht um dieses Muster, sondern um das bereits hinterlegte, allerdings ähnliche Muster Nr. 8740 handelte, und daß überdies die Kenntnis Hochsträßers von der Herstellungsweise derselben nicht auf bereits erfolgte Veröffentlichung, sondern lediglich darauf beruhte, daß er sich von einer Arbeiterin der Beklagten die Flechtart hatte zeigen lassen. Es trifft somit auch der

zweite Nichtigkeitsgrund nicht zu, und die Klage ist daher abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Argau vom 19. April 1895 in allen Teilen bestätigt.

IX. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

*Différends de droit civil entre des cantons
d'une part et des particuliers ou des corporations
d'autre part.*

119. Urteil vom 4. Juli 1895 in Sachen
Wettstein gegen Zürich.

A. Der Kläger, geboren am 13. Juli 1828, war im Jahre 1847 als Primarlehrer in den zürcherischen Schuldienst eingetreten und hat als solcher seit 1849 bis zum Schluß des Schuljahres 1891/1892 in der Schulgemeinde Oberuster gewirkt. Bei der Erneuerungswahl vom 21. Februar 1892 erhielt er von 260 Stimmberechtigten nur 64 Ja, dagegen 172 Nein, und war damit in seiner Stellung nicht mehr bestätigt. Dieser Wahlakt wurde zwar infolge eines Rekurses aufgehoben, allein auch beim zweiten Wahlgange vom 20. März 1892 erhielt Wettstein nur 73 Ja gegen 169 Nein und war damit definitiv weggewählt. Da die Verhandlungen, die er mit den Erziehungsbehörden wegen Entschädigung für diese Nichtbestätigung pflog, zu keinem Erfolge führten, stellte er am 9. August 1894 beim Bundesgerichte das Rechtsbegehren, der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger vom 1. Mai 1892 an, jährlich bis zu seinem Ableben 2700 Fr., zahl-